

Sicherheitsdepartement
Bahnhofstrasse 9
Postfach 1200
6431 Schwyz

Galgenen, 13. Juli 2015

Vernehmlassung Teilrevision GO-KR

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. April 2015 lud der Regierungsrat die Parteien zur Vernehmlassung zur Teilrevision der Geschäftsordnung des Kantonsrates ein. Insbesondere die Erheblichkeitserklärung von drei parlamentarischen Vorstössen rechtfertigt die zur Vernehmlassung stehende Teilrevision.

Die FDP.Die Liberalen dankt für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und nimmt im ersten Teil der Vernehmlassungsantwort einerseits zu den Paragraphen der Teilrevision, bzw. zu den vorgeschlagenen Punkten Stellung und macht bei einzelnen Punkten ergänzende Hinweise.

Im zweiten Teil der Vernehmlassungsantwort erlauben wir zusätzliche Hinweise zu einzelnen Paragraphen der aktuell gültigen GO.

Teil 1: Teilrevision der Geschäftsordnung des Kantonsrates:

Die Notwendigkeit einer Teilrevision der GO ist unbestritten.

§ 5 keine Bemerkungen

§ 8 Änderung wird begrüsst. Diese gibt die nötige Flexibilität bei der Durchführung der entsprechenden Wahlen.

§ 10 folgerichtig, dass die Ratsleitung bei der Wahl des Standesweibel ebenfalls mitwirken kann.

§ 12 Die Neuschaffung einer Bildungs- und Kulturkommission (neu Buchst. f) und im Gegenzug die Aufhebung der Konkordatskommission (bisher f) wird ausdrücklich begrüsst. Es macht Sinn, die Beratung über Konkordate den thematisch zuständigen Kommissionen zuzuteilen, damit künftig Fachwissen aus den entsprechenden Kommissionen in die Konkordatsberatungen einfließen kann.

§13b Löschung in Ordnung (Neuregelung unter § 22)

§ 22 wird in dieser Form unterstützt.

zu den Anhängen:

1) Grundsätzliche Feststellung

Es ist eine Vereinheitlichung in der Formulierung bezüglich der Vorberatung von Erlassen und Erlassrevisionen umzusetzen. (bei der Bildungskommission fehlt der Zusatz „Erlassrevision“). Es leuchtet nicht ein, weshalb diese Formulierung bezüglich Erlassrevisionen unterschiedlich gehandhabt werden sollte. Logischerweise ist dieser Zusatz bei allen Kommissionen zu führen oder wegzulassen.

2) Zur neuen Bildungs- und Kulturkommission

- a) Namensbezeichnung wird begrüsst.
- b) Zusätzliche Aufgabe: bei strategisch wichtigen Weichenstellungen sowie Entscheiden mit bedeutenden finanziellen Auswirkungen soll die Bildungs- und Kulturkommission vorberaten
- c) Zudem ist eine grundlegende Überprüfung und Überarbeitung der Behördenorganisation für die Volksschulen zeitnah in Angriff zu nehmen und ins nächste Gesetzgebungsprogramm aufzunehmen. Insbesondere ist es stossend, dass die ehrenamtlich tätigen Erziehungsratsmitglieder mit operativem Tagesgeschäft tiefer Flughöhe belastet werden (z.B. Lehrbewilligungen erteilen usw.). Hier ist klar eine sinnvolle Entlastung anzustreben und dem Erziehungsrat dadurch mehr Zeit und Ressourcen für wichtige operative Entscheidungen und Weichenstellungen zu ermöglichen.

§ 28 Absatz 3 ist zu korrigieren:

In der vorgeschlagenen Formulierung wäre die Übertragung der Aufgaben an eine Person oder Stelle im Kanton Schwyz gar nicht möglich. Dies wird wohl kaum im Sinne des Gesetzgebers sein. Die FDP.Die Liberalen ist klar der Meinung, dass die Möglichkeit sowohl einer innerkantonalen Lösung im Kanton Schwyz, wie auch einer Lösung ausserhalb des Kantons Schwyz (z.B. Zusammen mit anderen Kantonen, wie aktuell umgesetzt) gegeben sein sollte.

Mögliche Neuformulierung : „.....und Datenschutz **a u c h** einer geeigneten Person bzw. Stelle.....“

Teil 2: Ergänzungen zu weiteren § der aktuell gültigen GO:

§17 Abs. 3 ist eine analoge Regelung bei der Verhinderung des Stellvertreters zu formulieren (wie in Absatz 2)

Begründung: Aufgrund der Geschäftslast als Politiker wie auch als Berufspersonen kommt es immer wieder vor, dass sowohl Kommissionsmitglieder, wie auch die entsprechenden Ersatzmitglieder nicht an der Sitzung teilnehmen können. In einem solchen Fall sollte es möglich sein, dass der Fraktionspräsident dem Kommissionspräsidenten eine Ersatzperson aus der Fraktion melden kann.

§ 40 fehlt die Erwähnung des Wortprotokolls, obwohl dies seit Jahren Usus ist und sehr wichtig und sinnvoll ist für die Materialien.

Wir beantragen Aufnahme des Wortprotokolls unter § 40 bei gleichzeitiger Aufhebung des § 41

§ 48 Abs. 3 entspricht nicht der gelebten Realität.

Radioaufnahmen werden immer gemacht, und Fernsehaufnahmen werden oftmals durch den Kantonsratspräsidenten (KRP) bewilligt ohne Wissen und Zustimmung der Ratsleitung. Allenfalls wäre sinnvoll, aus Effizienzgründen diese Entscheidkompetenz dem KRP offiziell zu übertragen.

§ 52 Motion

Abs 2: bitte anfügen „...und zeigt die erwarteten Kosten auf“ (wichtige Ergänzung, damit dem Parlament bewusst ist, welche Kostenfolgen ein Entscheid hat.)

§ 53 Postulat

Auch hier soll zumindest eine Kostenschätzung gemacht werden. (Wir verzichten auf eine Ausformulierung und bitten dies bei der Ausarbeitung der Vorlage zu Händen der vorberatenden Kommission (bzw. in der Synopse zu berücksichtigen; also einen entsprechenden Satz auszuformulieren, welcher das Anliegen korrekt umzusetzen vermag.)

Zwei Übergangsbestimmungen sind hinfällig geworden und können gelöscht werden:

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 26. Juni 2003

und

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 15. Februar 2006

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz